

Erläuternder Bericht des Vorstands für die ordentliche Hauptversammlung am 23. Juni 2011 zu den Angaben nach Art. 61 SE-VO i.V.m. §§ 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB

Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB

Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals

Das Gezeichnete Kapital beträgt zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2010) EUR 176.343.630,00 und ist eingeteilt in 176.343.630 Stückaktien ohne Nennbetrag, und zwar in 149.461.719 Stammaktien und 26.881.911 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (31. Dezember 2009: 88.974.627 Stammaktien und 28.557.284 Vorzugsaktien). Die Erhöhung des Gezeichneten Kapitals im Geschäftsjahr 2010 beruht auf einer Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital um insgesamt 58.765.955 Aktien, die am 29. September 2010 und 13. Oktober 2010 ins Handelsregister eingetragen wurde („Kapitalerhöhung 2010“), und der Ausgabe von 45.764 Bezugsaktien aus Bedingtem Kapital.

Mit der Inhaberschaft an den Stammaktien verbunden ist das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das Gewinnbezugsrecht bei beschlossenen Ausschüttungen. Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten für jede von ihnen gehaltene Vorzugsaktie eine Vorzugsdividende in Höhe von 0,03 EUR pro Geschäftsjahr. Wird die Vorzugsdividende in einem Geschäftsjahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Die Inhaber von Stammaktien erhalten nach Verteilung der Vorzugsdividende eine Dividende in Höhe von 0,03 EUR je Stammaktie, soweit eine Dividende ausgeschüttet wird. Soweit darüber hinaus weitere Dividenden ausgeschüttet werden, werden diese an Inhaber von Vorzugsaktien und an Inhaber von Stammaktien nach dem Verhältnis des Anteils am Grundkapital gezahlt. Inhaber von Vorzugsaktien haben das Nebenrecht, durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft die Umwandlung aller oder eines Teils ihrer Vorzugsaktien in Stammaktien bei fortbestehender Mitgliedschaft im Verhältnis 1:1 zu verlangen.

Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich insbesondere aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. Beispielsweise unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen nach § 136 AktG einem Stimmverbot und der Q-Cells SE steht gemäß § 71b AktG aus eigenen Aktien kein Stimmrecht zu.

Im Zuge der Kapitalerhöhung 2010 sowie der Begebung der Wandelschuldverschreibung im September/Oktober 2010 hat sich die Gesellschaft gegenüber den begleitenden Banken verpflichtet, bis zum 1. April 2011 ohne vorherige Zustimmung der Banken (i) keine Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital durchzuführen und keine eigenen Aktien oder Wertpapiere, die in Aktien der Gesellschaft wandelbar oder umtauschbar sind, auszugeben, (ii) ihrer Hauptversammlung keine Kapitalerhöhung zur Beschlussfassung vorzuschlagen und (iii) keine Transaktionen durchzuführen, die den vorstehenden Maßnahmen wirtschaftlich vergleichbar sind. Ausgenommen hiervon sind insbesondere die Begebung von Aktien aus Gesellschaftsmitteln sowie Kapitalerhöhungen, bei denen sich der Zeichner zur Einhaltung dieser Marktschutzvereinbarung verpflichtet. Good Energies (Solar Investments) S.à.r.l. hat sich gegenüber den Banken verpflichtet, bis zum 1. April 2011 ohne vorherige Zustimmung der Banken keine von ihr gehaltenen Aktien der Gesellschaft zu vermarkten, zu verkaufen oder darüber zu verfügen oder sonstige Geschäfte abzuschließen, die einen mit dem Verkauf vergleichbaren wirtschaftlichen Effekt haben. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Übertragungen an Personen, die sich zur Einhaltung dieser Marktschutzvereinbarung verpflichten, die Annahme von öffentlichen Erwerbsangeboten, Aktienleihen und rechtlich erforderliche Transaktionen. Die vorgenannten Marktschutzvereinbarungen sind zum 1. April 2011 ausgelaufen. Sonstige Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Aktionär, der die Schwellen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte eines börsennotierten Unternehmens erreicht, über- oder unterschreitet, dies der Q-Cells SE und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Nach unserer Kenntnis bestanden zum Abschlussstichtag (31. Dezember 2010) folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

- Good Energies (Solar Investments) S.à r.l., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Good Energies I LP, St. Helier, Jersey,
- Good Energies General Partner 1 Limited, St. Helier, Jersey,
- COFRA Jersey Limited, St. Helier, Jersey,
- Good Energies Investments 4 (Luxembourg) S.à r.l., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg,
- COFRA Treasury Services S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg,
- COFRA Holding AG, Zug, Schweiz und
- Avenia AG, Zug, Schweiz.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind

Dem Vorstand sind keine Vereinbarungen über die mittelbare Ausübung der Stimmrechtskontrolle oder anderweitig ausgeübte Stimmrechtskontrollen durch Arbeitnehmer bekannt.

Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Das Unternehmen wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Nach § 7 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, die auf maximal fünf Jahre bestellt werden; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SE-VO“), § 84 AktG, § 7 Abs. 2 der Satzung). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit.

Zum 11. März 2010 und zum 10. Mai 2010 schied jeweils ein Vorstandsmitglied aus. Zum 25. Mai 2010 und zum 1. Juli 2010 wurde jeweils ein neues Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat bestellt.

Dem Vorstand gehören zum Ende des Jahres 2010 vier Mitglieder an.

Bestimmungen über die Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung erfolgen nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, §§ 179, 133 AktG sowie gemäß §§ 12, 21 der Satzung. Die Satzung kann gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 179 AktG nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Dieser bedarf gemäß § 21 der Satzung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten, genügt auch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die einfache Mehrheit genügt nicht für die Änderung des Gegenstandes des Unter-

nehmens, für einen Beschluss über die Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 6 der SE-VO, für einen Wechsel der Gesellschaft zum monistischen System im Sinne von Art. 38 lit. b) SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Nach § 12 der Satzung ist der Aufsichtsrat zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand war durch Beschluss der Hauptversammlung der Q-Cells SE (damals noch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft) vom 29. Dezember 2003 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2008 einmalig oder mehrmals Aktienoptionen an derzeitige oder künftige Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft auszugeben (Stock Option Programm 2003). Das Stock Option Programm 2003 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2005 geschlossen. Die ausgegebenen Aktienoptionen berechtigen zum Bezug von nennwertlosen Stammaktien der Q-Cells SE. Alternativ kann dem Bezugsberechtigten mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein Barausgleich gewährt werden, wobei der Vorstand davon ausgeht, dass kein Barausgleich erfolgen wird. Zum Zwecke der Bedienung der Bezugsrechte hat die Hauptversammlung vom 29. Dezember 2003 eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft beschlossen. Zum Abschlussstichtag (31. Dezember 2010) beträgt das Bedingte Kapital 2003/1 noch 119.232,00 EUR.

Der Vorstand war durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2010 einmalig oder mehrmals Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Mitglieder der zweiten Führungsebene und sonstige Mitarbeiter der Q-Cells SE und verbundener Unternehmen auszugeben (Stock Option Programm 2005). Das Stock Option Programm 2005 erlaubt den berechtigten Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen, Aktien der Q-Cells SE zu einem festgelegten Ausübungspreis zu definierten Bedingungen zu erwerben. Alternativ kann den Bezugsberechtigten nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein Barausgleich gewährt werden, wobei der Vorstand der Gesellschaft davon ausgeht, dass ein Barausgleich nicht erfolgen wird. Zum Zwecke der Bedienung der Bezugsrechte hat die Hauptversammlung vom 16. August 2005 eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft beschlossen. Zum Abschlussstichtag (31. Dezember 2010) beträgt das Bedingte Kapital 2005/1 noch 493.958,00 EUR.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2007, geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 26. Juni 2008, der Hauptversammlung am 18. Juni 2009 und der Hauptversammlung vom 24. Juni 2010, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2011 einmalig oder mehrmals Optionen an derzeitige und zukünftige Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands sowie an Mitglieder der Leitungsorgane und Mitarbeiter verbundener Unternehmen auszugeben, die den Erwerber nach Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen, neue Aktien der Q-Cells SE zu erwerben (Stock Option Programm 2007). Alternativ kann dem Bezugsberechtigten bei Optionsausübung nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein Barausgleich gewährt werden. Auch hier geht der Vorstand nicht von einem Barausgleich aus. Zum Zwecke der Bedienung der Bezugsrechte hat die Hauptversammlung vom 14. Juni 2007 eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen. Zum Abschlussstichtag (31. Dezember 2010) ist das Bedingte Kapital 2007/1 in voller Höhe erhalten.

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Juni 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 5 Mrd. EUR mit oder ohne Laufzeitbeschränkung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte oder den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 34.079.207 EUR nach näherer Maßgabe der An-

leihebedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren. Von der Ermächtigung wurde zur Ausgabe einer Wandelanleihe im Oktober 2010 weitgehend Gebrauch gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat schlugen der Hauptversammlung vor, die Ermächtigung aufzuheben, soweit von ihr kein Gebrauch gemacht wurde, und dem Vorstand erneut eine umfassende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen zu erteilen.

Zum Zwecke der Bedienung etwaiger Optionsrechte bzw. –pflichten oder Umtauschrechte bzw. –pflichten zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen oder von Wandelanleihen hat die Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 das bestehende bedingte Kapital 2006/1 angepasst und insgesamt neu gefasst. Das Grundkapital der Q-Ceils SE war danach um bis zu 52.351.059,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 52.351.059 auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006/1). Aufgrund der Ausgabe von 500 Aktien im Geschäftsjahr 2010 beträgt das Bedingte Kapital 2006/1 noch 52.350.559,00 EUR.

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Juni 2010 ermächtigt, bis zum 23. Juni 2015 Aktien der Gesellschaft gleich welcher Gattung (Stamm- und/oder Vorzugsaktien) in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 24. Juni 2010 bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre insbesondere dazu zu verwenden, sie im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können und sie im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auszugeben.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung 2010 verfügt die Gesellschaft zum Abschlussstichtag über kein Genehmigtes Kapital. Vorstand und Aufsichtsrat schlugen der Hauptversammlung vor, ein neues Genehmigtes Kapital zu schaffen.

Wesentliche konditionierte Vereinbarungen der Gesellschaft

Die Q-Cells SE ist Vertragspartei folgender Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen:

Die Gesellschaft garantiert die Verpflichtungen aus zwei Wandelanleihen in Höhe von 492,5 Mio. EUR, fällig in 2012, bzw. 250 Mio. EUR, fällig in 2014, die von ihrer 100%igen Tochter Q-Cells International Finance B.V. begeben wurden. Als Resultat von erfolgten Rückkäufen der Wandelschuldverschreibung 2012 beläuft sich das von konzernexternen Gläubigern gehaltene Nominalvolumen per Ende Dezember 2010 auf 201,7 Mio. EUR. Die Gesellschaft ist darüber hinaus Schuldnerin einer weiteren Wandelanleihe in Höhe von 128,7 Mio. EUR, fällig in 2015.

Insgesamt beläuft sich das Nominalvolumen für die drei Wandelanleihen zum 31. Dezember 2010 auf 580,4 Mio. EUR.

Die Wandelanleihen enthalten Klauseln für den Fall eines Kontrollwechsels. Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person oder mehrere Personen, die gemeinsam handeln, Kontrolle über 50 % der Stimmrechte der Gesellschaft erwirbt bzw. erwerben (nach näherer Ausgestaltung der jeweiligen Anleihebedingungen).

Im Falle eines Kontrollwechsels ist jeder Gläubiger der Wandelanleihen berechtigt, alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, zu kündigen. In einem solchen Fall sind die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Im Falle der Ausübung von Wandlungsrechten durch Inhaber von Wandelschuldverschreibungen innerhalb eines kurzen Zeit-

raums (nach näherer Ausgestaltung der jeweiligen Anleihebedingungen) nach Bekanntmachung eines Kontrollwechsels ist eine Anpassung des Wandlungspreises vorgesehen, die zu einer Minderung desselben führen kann.

Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern für den Fall einer Übernahme

Für den Fall einer im jeweiligen Anstellungsvertrag näher definierten Übernahme der Q-Cells SE haben zwei Vorstandsmitglieder das Recht, den Vertrag zu kündigen. Falls der Vertrag endet, weil das Sonderkündigungsrecht ausgeübt wird, haben diese Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Abfindung ihrer Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit des jeweiligen Vertrages. In keinem Fall besteht ein Anspruch auf mehr als drei Jahresgesamtvergütungen.

Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB

Kernziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bei Q-Cells ist die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung. Darunter verstehen wir die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem umfasst bei Q-Cells die entsprechenden Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren, welche die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungsprozesse sicherstellen.

Die Zielsetzungen des Risikomanagementsystems im Hinblick auf die Rechnungslegung sind die Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken die einem regelungskonformen Jahresabschluss entgegenstehen bzw. sich auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage auswirken können. Die erkannten Risiken werden dabei hinsichtlich ihres Einflusses auf den Jahresabschluss überprüft. Darüber hinaus werden rechnungslegungsrelevante Prozesse regelmäßig durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates überwacht.

Zur Sicherstellung einer konzernweiten, einheitlichen Bilanzierung in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Vorschriften steht den Verantwortlichen eine Konzernbilanzierungsrichtlinie zur Verfügung. Diese wird regelmäßig durch das Group Accounting aktualisiert und gepflegt. Darüber hinaus stellt das Group Accounting eine einheitliche Anwendung der Vorgaben und Verfahren durch die Verwendung eines einheitlichen Reporting-Paketes, eines Abschlusskalenders sowie einer Kontierungsrichtlinie sicher. Zudem verfolgt das Group Accounting fortlaufend die sich ergebenden Änderungen aus den Standards und Gesetzen.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses existiert bei Q-Cells eine klare Führungs- und Unternehmensstruktur. Die Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften werden überwiegend dezentral erstellt, die Konsolidierung erfolgt in der Konzernzentrale durch Group Accounting. Die Tochtergesellschaften sind verantwortlich für die Einhaltung der Konzernbilanzierungsrichtlinie und den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse.

Bereiche wie Finanzen, Steuern, Treasury & Corporate Finance und Controlling sind in den zentralen Funktionen des Konzerns zusammengefasst. Hierdurch wird der zeitnahe Austausch von rechnungslegungsrelevanten Sachverhalten sichergestellt.

Des Weiteren wurden zur Risikoreduzierung folgende Maßnahmen und Kontrollen etabliert:

Die eingesetzten Systeme im Finanzbereich sind im Konzernverbund standardisiert und durch entsprechende Einstellungen und Einrichtungen in der EDV gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Erhaltene oder weitergegebene Buchhaltungsdaten werden laufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Dies erfolgt durch Stichproben und Plausibilitätskontrollen. Durch die eingesetzte Software finden programmierte Plausibilitätsprüfungen statt, z. B. im Rahmen von Zahlungsläufen.

Die von den Tochtergesellschaften übernommenen Daten werden durch Verantwortliche in der Konzernzentrale einer Qualitätsprüfung unterzogen, die zugleich auch als Ansprechpartner für komplexe Themen für die Tochtergesellschaften bereit stehen. Die Qualitätsprüfung beinhaltet analytische und manuelle Prüfungshandlungen. Bei den rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird außerdem durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Darüber hinaus sind prozessunabhängige Kontrollen wie z. B. Funktionstrennung, vordefinierte Genehmigungsprozesse, automatische und aufdeckende Kontrollen implementiert.

Für bestimmte Bilanzierungssachverhalte wie bei der Ermittlung von Rückstellungen und der Überprüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten sind Annahmen und Schätzungen erforderlich. Die wesentlichen Annahmen und Schätzungen werden dabei durch den Vergleich mit Peer Groups, Marktdaten sowie durch die Beauftragung von externen Sachverständigen objektiviert, um eine Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Schätzungen zu gewährleisten.


Q-Cells als produzierendes Unternehmen verfügt aufgrund des Geschäftsmodells über ein hohes Sachanlage- und Vorratsvermögen. Dies impliziert Werthaltigkeits- und Inventurrisiken. Zur Einschränkung dieser Risiken werden regelmäßig Anlagen- und Vorratsinventuren durchgeführt. Das Vorratsvermögen wird regelmäßig im Hinblick auf erzielbare Marktpreise überprüft. Darüber hinaus erfolgt bei einem Anzeichen der Wertminderung des Sachanlagevermögens ein Werthaltigkeitstest.


Durch die Ausgabe von drei Wandelschuldverschreibungen, die hybride und strukturierte Finanzinstrumente sind, bestehen Bewertungsrisiken. Für die Begrenzung dieser Risiken wurden externe Sachverständige mit der Erstellung von Bewertungsgutachten beauftragt.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat bezüglich des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 drei Fehlerfeststellungen getroffen. Diese wurden gemäß den IFRS Vorschriften erstmalig im Halbjahresabschluss 2010 rückwirkend berücksichtigt.

Q-Cells ist als ein international agierender Konzern zahlreichen potentiellen Risiken ausgesetzt. Die eingerichteten Systeme wurden anhand der unternehmensspezifischen Anforderungen so ausgelegt, dass eine Identifikation und Steuerung der wesentlichen Risiken gewährleistet werden kann. Das eingerichtete interne Kontroll- und Risikomanagementsystem kann jedoch keine absolute Sicherheit bieten, dass wesentliche Falschaussagen in der Finanzberichterstattung vermieden werden.

Bitterfeld-Wolfen, im Mai 2011


.....
Dr. Nedim Cen


.....
Dr. Marion Helmes


.....
Hans-Gerd Fuchtenkört